Amtsblatt

für das Amt Ruhland

die Stadt Ruhland und die Gemeinden
Grünewald, Guteborn, Hermsdorf, Hohenbocka, Schwarzbach

Verantwortlich für den Textteil: Amt Ruhland • Öffentlichkeitsarbeit
Internet: www.amt-ruhland.de • e-mail: amt@amt-ruhland.de

Jahrgang 27 (2017) Ruhland, den 14.07.2017 Ausgabe 02/17

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil:

2 - Bereitschaftsdienst des Amtes Ruhland
- Bereitschaftsdienst der Ärzte im Amt Ruhland
- Bekanntmachungen Soziales / Finanzen
  · Beratungsangebote des Gesundheitsamtes
  · Stellenausschreibung Erzieher/innen
  · Informationen zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

2-3 - Bekanntmachungen Ordnungsamt
  · Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

3 - Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Ruhland

3-8 - Bekanntmachung der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland

9 - Bekanntmachung der Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland
- Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe

10 - Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland
- Termine der Sitzungen im September 2017
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung

10-11 - Bekanntmachung der Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde

11-13 - Bekanntmachung der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland (Sondernutzungssatzung)

14 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Hermsdorf
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
- Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Schwarzbach

14-15 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde

15 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Grünewald

15-16 - Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde

16 - Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung Guteborn
- Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster – Pulsnitz“ Sonnewalde
- Nichtamtlicher Teil

19 - Vereinsmitteilungen

21 - Kirchliche Nachrichten

22 - Impressionen von der 700-Jahrfeier der Stadt Ruhland

IMPRESSUM

Das Amtsblatt erscheint 4 Mal jährlich. Es wird kostenlos an alle Haushalte des Amtes Ruhland verteilt.
Auflage: 3.800
Das Amtsblatt für das Amt Ruhland kann beim Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland gegen Berechnung der anfallenden Versand- und Portokosten bezogen werden. Der Bezug des Amtsblattes kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft gekündigt werden.

Über dies kann das jeweilige Amtsblatt ab dem jeweiligen Ausgabetermin während der üblichen Bürozeiten in der Amtsverwaltung R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland – Öffentlichkeitsarbeit – Erdgeschoss, gegen Selbstabholung kostenlos bezogen werden.
Herausgeber:
Amt Ruhland, R.-Breitscheid-Str. 4, 01945 Ruhland
www.amt-ruhland.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Amtsverwaltung Ruhland, Tel. 035752/370
Satz, Druck und Anzeigenverkauf:
DRUCK + SATZ Offsetdruck, Gewerbestr. 17,
01983 Großräschen , Tel. 035753 17702 u. 17703
Verteilung:
KG WochenKurier Verlagsgesellschaft mbH & Co. Brandenburg,
Geierswalder Str. 14, 02979 Bergen, www.wochenkurier.info,
WOCHENKURIER@cwk-verlag.de, Beate Lehnert: 03571 467163

Amtliche Bekanntmachungen

Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 0 17 22 11 79 66

Zu benachrichtigende Stellen:

Notruf Polizei	110
Notruf Feuerwehr/Rettungsdienst	112
Polizeidienststelle Lauchhammer	03574 7650
Polizeidienststelle Senftenberg	03573 880
Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brand- und Katastrophenschutz	0355 632-0
WAL Wasserverband Lausitz	03573 8030
envia	035752 360 u. 01802 305070
SpreeGas Cottbus 24 Std.-Bereitschaft	0355 25357 0355 7822–225
Komm.Wohnungsgesellschaft mbH Senftenberg	03573 77340
Wohnungsverwaltungsgesellschaft Lindner Ruhland	035752 30304

Bereitschaftsdienste der Ärzte im Amt Ruhland

Der Dienst beginnt an Werktagen um 19.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Mittwochs und freitags beginnt der Dienst um 13.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Sonnabend und Sonntag sowie an gesetzlichen Feiertagen beginnt der Dienst früh um 7.00 Uhr und endet am folgenden Tag früh 7.00 Uhr. Der / die Bereitschaftshabende ist zu erreichen unter der Rufnummer: 116 117

Soziales / Finanzen (035752/3741)

Beratungsangebote des Gesundheitsamtes Außenstelle Ruhland, Güterbahnhofstraße 1a, Bibliothek

Suchtberatung (Beratung für Betroffene und Angehörige)
jeden 3. Donnerstag im Monat von 13.00 - 15.00 Uhr
vorherige Terminvereinbarung möglich über:

Herr Piskol Tel. 03573 8704334

Sozialpsychiatrischer Dienst (Beratung für psychisch Kranke und Angehörige)

jeden 2. Donnerstag im Monat von 15.00 - 17.00 Uhr
Frau List / Diplompädagogin Tel.: 03573 8704337

Achtung!

Das Amt Ruhland sucht zum nächstmöglichen Beginn ErzieherInnen. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Homepage www.amt-ruhland.de.

Kasse (Tel. 035752/3731)

Information zur Zahlung von Beiträgen, Steuern, Gebühren und Abgaben

ACHTUNG! WICHTIGE ZAHLUNGSTERMINE
Nutzungsentgelt für Garage und Garten
Elternbeiträge für Kindertagesstätten immer monatlich zum 15.

Grundsteuer und Hundesteuer	01.07.17
Grundsteuer und Hundesteuer	15.08.17
Gewerbesteuer	15.08.17

unter Angabe des Kassen-bzw.Buchungszeichens.
Bankverbindungen:
Sparkasse Niederlausitz: BIC WELADED1OSL
IBAN DE65 1805 5000 3070 1000 14
Deutsche Kreditbank AG: BIC BYLADEM1001
IBAN DE36 1203 0000 0000 6049 59

Mahngebühren ärgern Sie!? Dann nutzen Sie die Vorteile einer Einzugsermächtigung:
- kein Zahlungstermin wird vergessen.
- Sie erhalten keine Mahnung;
- Säumniszuschläge entstehen nicht
- Sie ersparen sich den Weg zur Bank.

Sollten Sie kein entsprechendes Formular mit dem Bescheid erhalten haben, finden Sie dieses auch im Internet unter www.amt-ruhland.de unter Formulare-Einzugsermächtigung.

WICHTIG
Soll die Einzugsermächtigung für den zuletzt ergangenen Bescheid gelten, muss sie spätestens 10 Banktage vor Fälligkeit in der Amtskasse vorliegen.
Hinweis:
Die Einlegung eines Widerspruchs ändert nichts an der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

Ordnungsamt (Tel. 035752/3755)

Ankündigung von beabsichtigten Maßnahmen der Gewässerunterhaltung durch den Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)
Verbandssitz: 03249 Sonnewalde,
Finsterwalder Straße 32 a
Telefon: (035323) 637-0; Fax: 637-25;
E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de;
Internet: www.gwv-sonnewalde.de

In der Zeit vom 15. Juli 2017 bis zum 28. Februar 2018 führen der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz und die von uns beauftragten Unternehmen die planmäßigen Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern I. und II. Ordnung sowie den Hochwasserschutzdeichen innerhalb des Verbandsgebietes durch. In wasserwirtschaftlichen Bedarfsfällen (zur Sicherung des Wasserabflusses oder der Hochwasservorsorge) muss die Gewässerunterhaltung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.
Gemäß der Regelung des § 41 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anlieger- und Hinterliegergrundstücke an.
Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG, haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer, Deiche und Vorländer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen. Sie haben ferner zu dulden, dass die Uferbereiche im Interesse der Unterhaltung oder der naturnahen Entwicklung der Gewässer standorttypisch bepflanzt werden.
Es besteht die gesetzliche Verpflichtung der Grundflächeneigentümer und -nutzer, die Uferbereiche als Gewässerrandstreifen so zu bewirtschaften, dass die wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gewässerfunktionen im Sinne des § 38 Abs. 1 WHG nicht beeinträchtigt werden! Die Breite der Gewässerrandstreifen (Uferbereiche) beträgt im Außenbereich 5,0 Meter von der Böschungsoberkante landeinwärts. Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung

unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
Mit dieser Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für die duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5,0 Metern ab Böschungsoberkannte landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. Bsp. das Einebnen des Aushubs und Mähgutes, nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus.
Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist durch die untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig.
Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch die technischen Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe u. ä.) mit einem gut sichtbaren Pfahl, mindestens 1,50 Meter über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden.
Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang mit der angezeigten Gewässer- und Deichunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz, 03249 Sonnewalde, Finsterwalder Straße 32 a, Telefon: 035323 637-0; Fax: 035323 637-25; E-Mail: info@gwv-sonnewalde.de.
Erforderliche Einzelabstimmungen werden von den ausführenden Unternehmen zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten mit den betreffenden Gewässeranliegern geführt. Die Auskunft über das betreffende Unternehmen und deren Ansprechpartner erhalten Sie vom Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz oder dem Ordnungsamt Ihrer Amts-, Gemeinde- oder Stadtverwaltung.
Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Sonnewalde, den 04. Mai 2017

W. Brödno
Verbandsvorsteher

Beschlüsse des Amtsausschusses

Der Amtsausschuss des Amtes fasste in seiner Beratung am 20. Juni 2017 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 02/VI/04/17
Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/05/17
Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/06/17
1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/07/17
1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland
– Friedhofsgebührensatzung (FhGS) –
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 02/VI/08/17
Kooperationsvertrag mit dem Landkreis - Radfernwege

Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]) hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 20. 06. 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht
§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (Anliegerpflichten)
§ 4 Gebühren
§ 5 Ordnungswidrigkeiten
§ 6 In-Kraft-Treten
Anlage: Straßenverzeichnis

§ 1 Allgemeines

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf, die Gemeinde Hermsdorf mit dem Gemeindeteil Lipsa und dem Ortsteil Jannowitz, die Gemeinde Schwarzbach mit dem Gemeindeteil Biehlen, die Gemeinde Guteborn, die Gemeinde Grünewald mit dem Gemeindeteil Sella und die Gemeinde Hohenbocka.
(2) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr dienen oder nach dem Straßengesetz des Landes Brandenburg bzw. dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind. Die Reinigung und Winterwartung wird auf die Straßen und Wege außerhalb der geschlossenen Ortslagen, an die bebaute Grundstücke angrenzen, ausgedehnt, soweit diese im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.
(3) Die Straßenreinigung und Winterwartung in den amtsangehörigen Gemeinden Ruhland, Hermsdorf, Schwarzbach, Guteborn, Grünewald und Hohenbocka betreibt grundsätzlich das Amt Ruhland oder beauftragte Dritte, sofern die Reinigung und / oder Winterwartung nicht gemäß § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wurde. Insofern eine maschinelle Straßenreinigung durch das Amt Ruhland oder dessen beauftragte durchgeführt wird, ist der Umfang, entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung, auf zwei Kehrungen pro Jahr eingeschränkt. Die Reinigung wird im Straßenverzeichnis (Anlage) festgelegt. Darüber hinaus kann der Grundstückseigentümer eine Reinigung nach Bedarf zusätzlich und selbsttätig ausführen.
(4) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören der Straßenkörper, der für den Fahrzeugverkehr vorbehalten ist, aber auch Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltebuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO. Soweit in Fußgängerzonen, in verkehrsberuhigten und sonstigen Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt ein Streifen von jeweils bis zu 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze als Gehweg.

(5) Die Winterwartung umfasst insbesondere das Räumen von Schnee auf den Fahrbahnen in kommunaler Straßenbaulastträgerschaft und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlicher Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.
(6) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige, wirtschaftliche Einheit bildet.
(7) Als erschlossen gilt ein Grundstück, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrsmäßige Nutzung durch die Straße, insbesondere durch eine Zufahrt oder einen Zugang, möglich ist. Dies gilt auch dann, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünflächen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.
(8) Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Pächter oder sonstige zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigte gleich. Sie werden im Folgenden als Anlieger bezeichnet.
(9) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind:
1. Gehwege neben Fahrbahnen. Das sind unselbständige Gehwege, die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen, wie zum Beispiel befestigte und unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen u. ä.
2. Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen. Das sind unselbständige Gehwege, sofern diese als Verbindungswege von bebauten Gebieten dienen.
3. Gemeinsame Geh- und Radwege nach § 41 Abs. 2 StVO, die über eine Beschilderung auch als solche ausgewiesen sind.

(10) Fahrbahnen im Sinne dieser Satzung sind:
1. Befestigte oder unbefestigte Straßen, die auf Grund ihrer Größe, Breite und Beschaffenheit der Benutzung mit Fahrzeugen vorbehalten sind.
2. Befestigte oder unbefestigte Radwege, die ausschließlich der Benutzung durch Radfahrer vorbehalten sind.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im Straßenverzeichnis aufgeführten Fahrbahnen und Gehwege sowie die Winterwartung der im Straßenverzeichnis (Anlage) aufgeführten Gehwege werden in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung jeweils bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung. Darin ist festgelegt, ob die Reinigungspflicht und die Winterwartung durch das Amt Ruhland oder durch die Anlieger durchzuführen ist. Die Festlegung erfolgt mit einem „X“.
(2) Besteht für das Grundstück ein Erbbau- oder Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen und juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbau- oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht (Anliegerpflichten)

(1) Fahrbahnen und Gehwege sind grundsätzlich in der Regel mindestens alle zwei Wochen, darüber hinaus nach Bedarf, zu säubern. Die Reinigung darf nur in Ausnahmefällen an Sonn- und Feiertagen erfolgen.
(2) Die Säuberung beinhaltet das Entfernen von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigen Unrats.
(3) Außergewöhnliche Verunreinigungen, wie z. B. herabgefallenes Transportgut oder bei Stürmen herunter gefallene Äste, sind unverzüglich in zumutbarem Umfang durch die Anlieger zu beräumen.
(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen (Regenwassereinläufe) und Rinnsteine (Schnittgerinne) sind für den ungehinderten Abfluss des Oberflächenwassers stets frei von Unkraut, Laub, Streusand und sonstigem Unrat zu halten.
(5) Schmutzansammlungen und Bewuchs im Rinnstein, die bei einer eventuell durchgeführten maschinellen Straßenreinigung nicht erfasst werden, sind von den Anliegern zu beseitigen.
(6) Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Ende der Säuberung unverzüglich durch den Anlieger zu entfernen und darf nicht auf Nachbargrundstücken, in Straßenrinnen, Gräben oder in Einläufe von Entwässerungsanlagen gekehrt oder abgelagert werden.
(7) Die Reinigungspflicht umfasst zur Gewährleistung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs auch das Kurzhalten von Bewuchs auf unbefestigten Gehwegen und die Sauberhaltung desselben. Das Ablegen von Unrat oder dergleichen ist nicht gestattet.
(8) Im Rahmen der allgemeinen Reinigung und zur Aufrechterhaltung von Ordnung, Sauberkeit und des örtlichen Gesamtbildes ist das Kurzhalten von Bewuchs und die Beseitigung von Unrat zwischen der Grundstücksgrenze (Einfriedung) und dem Gehweg bzw. der Fahrbahn durch die Anlieger geboten, soweit es sich nicht um selbständige kommunale Grünanlagen handelt.
(9) Die Gehweg sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist mit abstumpfenden Mitteln zu streuen. Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist nicht gestattet. Abweichend von Satz 3 ist in besonderen klimatischen Ausnahmefällen, wie z. B. Eisregen, in denen durch den Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist sowie an besonders gefährlichen Stellen wie Treppen, Rampen und Gefällstrecken der Einsatz von Streusalz in angemessenen Mengen zulässig. Dabei ist darauf zu achten, dass keine Baumscheiben und begrünte Flächen bestreut werden. Weiterhin ist die Ablagerung von salzhaltigem oder von auftauenden Mitteln durchsetztem Schnee auf Baumscheiben nicht gestattet.
(10) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee ist unverzüglich nach Ende des Schneefalls und entstandene Glätte unverzüglich nach Entstehen zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind am darauffolgenden Tag, werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr, zu beseitigen.
(11) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist. Werden Winterwartungsarbeiten durch das Amt oder einer beauftragten Dritten auf Gehwegen im Bereich von Bushaltstellen durchgeführt, so geschieht dies ausschließlich zur Unterstützung des nach § 2 Verpflichteten und entbindet diesen nicht von seinen Pflichten.
(12) Der Schnee ist auf den an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder, wenn dies nicht möglich ist, am Fahrbahnrand, so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Das Freihalten der Fahrbahnen mit einer angemessenen Durchfahrtsbreite für Krankenfahrzeuge, Feuerwehrfahrzeuge, Ver- und Entsorgungsfahrzeuge und sonstigen Verkehrsteilnehmern bedarf besonderer Aufmerksamkeit bei der Ablagerung von Schnee.
(13) Schneeaufwallungen am Fahrbahnrand oder Überwürfe auf Gehwegen durch Straßenräumfahrzeuge sind aus technischen Gründen nicht vermeidbar und müssen im

Rahmen der allgemeinen Verkehrssicherheit vom Anlieger in vertretbarem Umfang, wie in Absatz 12 beschrieben, beseitigt werden.

(14) Schnee und Eis von Privatgrundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelagert werden.

(15) Die Einläufe in Regenentwässerungsanlagen und Rinnsteinen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, damit der Abfluss des Schmelzwassers gewährleistet ist. Hydranten und Löschwasserentnahmestellen sind von Eis und Schnee freizuhalten.

(16) Die Räum- und Streupflicht umfasst weiterhin das Freihalten eines 1,50 m breiten Streifens an Übergängen, zwischen Fahrbahn und Gehweg, der für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehen ist.

(17) Zugänge zu Abfallbehältern und Containern müssen in ausreichendem Umfang zur Vermeidung von Unfällen und im Interesse einer ungehinderten Entsorgung von Schnee und Eis beräumt und gestreut sein.

(18) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 4 Gebühren

Das Amt Ruhland erhebt für die durchgeführte Reinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Gebühren nach der „Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland“, deren Ermächtigungsgrundlage das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung darstellt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der nach § 3 übertragenen Pflicht zur Reinigung und Winterwartung nicht nachkommt oder gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße von mindestens 10 EUR und bis zu 500 EUR bei Fahrlässigkeit, bis zu 1.000 EUR bei Vorsatz, geahndet.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Amtsdirektor.

§ 6 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 20. 06. 2012 außer Kraft.

Ruhland, den 23. 06. 2017

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage
Straßenverzeichnis

	Straßenname oder -abschnitt	Gebührenpflichtige Bearbeitung durch das Amt Ruhland		nach § 2 auf die Anlieger übertragene Pflichten			
		Kehrleistung auf der Fahrbahn mit Schnittgerinne 2 x pro Jahr	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erforder-nis	Reinigung alle 14 Tage		Winterdienst nach Erforder-nis	
				Gehweg	*Fahrbahn*	*Gehweg*	*Fahrbahn*
	Ruhland						
1	Alte Hermsdorfer Straße		X	X	X	X	
2	Am Anger		X	X	X	X	
3	Am Bach		X	X	X	X	
4	Am Dreistein		X	X	X	X	
5	Am Dürrbachgraben		X	X	X	X	
6	Am Fließ		X	X	X	X	
7	Am Fließ (Nr. 22 u. 23)		X	X	X	X	
8	Am Lug		X	X	X	X	
9	Am Wiesengrund		X	X	X	X	
10	Anglerweg		X	X	X	X	
11	August-Bebel-Straße		X	X	X	X	
12	Badeanstalt		X	X	X	X	
13	Bahnhof		X	X	X	X	
14	Bahnhofstraße		X	X	X	X	
15	Bergstraße		X	X	X	X	
16	Berliner Straße		X	X	X	X	
17	Bernsdorfer Straße		X	X	X	X	
18	Birkenweg		X	X	X	X	
19	Brauhausgasse		X	X	X	X	
20	Dresdener Straße		X	X	X	X	
21	Elsterbogen		X	X	X	X	
22	Ernst-Thälmann-Straße		X	X	X	X	
23	Färbergasse		X	X	X	X	
24	Feldstraße		X	X	X	X	
25	Fichtestraße		X	X	X	X	
26	Fischerstraße		X	X	X	X	
27	Friedrich-Engels-Straße		X	X	X	X	
28	Friedrich-Engels-Straße (Garagenkomplex)				X		X

	Straßen-name oder -abschnitt	Gebührenpflichtige Bearbeitung durch das Amt Ruhland		nach § 2 auf die Anlieger übertragene Pflichten			
		Kehrleistung auf der Fahrbahn mit Schnittgerinne 2 x pro Jahr	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erforder-nis	Reinigung alle 14 Tage		Winterdienst nach Erforder-nis	
				Gehweg	*Fahrbahn*	*Gehweg*	*Fahrbahn*
	Ruhland						
29	Gartenstraße		X	X	X	X	
30	Glashütten-straße		X	X	X	X	
31	Goethestraße		X	X	X	X	
32	Grenzstraße		X	X	X	X	
33	Güterbahnhof -straße		X	X	X	X	
34	Gutshof		X	X	X	X	
35	Hainweg		X	X	X	X	
37	Hartwig-straße		X	X	X	X	
38	Heinrich-Heine-Straße (Stichweg zu Nr. 17a-b)		X	X	X	X	
39	Hermsdorfer Straße		X	X	X	X	
40	Herschenz-mühle		X	X	X	X	
41	Hospital-straße		X	X	X	X	
42	Jägerstraße		X	X	X	X	
43	Kamenzer Straße		X	X	X	X	
44	Karl-Liebknecht-Straße		X	X	X	X	
45	Karl-Marx-Straße		X	X	X	X	
46	Kirchgasse		X	X	X	X	
47	Kirchplatz		X	X	X	X	
48	Kreuzstraße		X	X	X	X	
49	Lange Straße		X	X	X	X	
50	Marienstraße		X	X	X	X	
51	Marktplatz		X	X	X	X	
52	Markt		X	X	X	X	
53	Mittelstraße		X	X	X	X	
54	Neugraben-weg		X	X	X	X	
55	Neulandweg		X	X	X	X	
56	Nordstraße		X	X	X	X	
57	Ortrander Straße		X	X	X	X	
58	Ortrander Straße (Garagenkom -plex 9a-d)				X		X
59	Ortrander Straße Garagenkom-plex 13a-d)				X		X
60	Ortrander Straße (Stichweg zu Nr. 13 e)		X	X	X	X	
61	Parkstraße		X	X	X	X	
62	Parzellen-straße		X	X	X	X	
63	Querstraße		X	X	X	X	
64	Ringstraße		X	X	X	X	
65	Rosa-Luxemburg-Straße		X	X	X	X	
66	Rudolf-Breitscheid-Straße		X	X	X	X	
67	Schwarz-bacher Weg		X	X	X	X	
68	Stadtmühle		X	X	X	X	
69	Straße des Aufbaus		X	X	X	X	
70	Straße des Aufbaus (Garagenkom -plex)				X		X
71	Theodor-Schmidt-Straße		X	X	X	X	
72	Vorwerk		X	X	X	X	
73	Wallstraße		X	X	X	X	
74	Wiesen-straße		X	X	X	X	
	Ruhland GT Arnsdorf						
1	Am Schwarz-wasser		X	X	X	X	
2	Am Schwarz-wasser (zwischen L55 und Brücke)		X	X	X	X	
3	Dorfaue		X	X	X	X	
4	Dorfaue (Nr. 34, hinter Brücke)		X	X	X	X	
5	Frauendorfer Weg		X	X	X	X	
6	Guteborner Straße		X	X	X	X	
7	Guteborner Straße (Nr. 19)		X	X	X	X	
8	Hauptstraße		X	X	X	X	
9	Hauptstraße (Nr. 33, 35,37, 37a, 37b, und 39)		X	X	X	X	
10	Kiefernweg		X	X	X	X	
11	Ludwig-Jahn-Straße		X	X	X	X	
12	Ludwig-Jahn-Straße (Nr.17 u. 17a)		X	X	X	X	
13	Mühlenstraße		X	X	X	X	
14	Neue Straße		X	X	X	X	

	Straßen-name oder -abschnitt	Gebührenpflichtige Bearbeitung durch das Amt Ruhland		nach § 2 auf die Anlieger übertragene Pflichten			
		Kehrleistung auf der Fahrbahn mit Schnittgerinne 2 x pro Jahr	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erforder-nis	Reinigung alle 14 Tage		Winterdienst nach Erforder-nis	
				Gehweg	*Fahrbahn*	*Gehweg*	*Fahrbahn*
15	Neue Straße (Nr. 9, 11, 12, 16, 18 u. 20)		X	X	X	X	
16	Waldesruh		X	X	X	X	
17	Waldstraße		X	X	X	X	
18	Friedhofsweg		X	X	X	X	
	Hermsdorf						
1	Alte Guteborner Straße		X	X	X	X	
2	Eichenweg		X	X	X	X	
3	Feldweg		X	X	X	X	
4	Friedens-straße		X	X	X	X	
5	Gartenstraße		X	X	X	X	
6	Hauptstraße		X	X	X	X	
7	Jannowitzer Straße		X	X	X	X	
8	Kirchweg		X	X	X	X	
9	Wiesen-straße		X	X	X	X	
10	Wuppenweg		X	X	X	X	
	Hermsdorf GT Lipsa						
1	Grünewalder Straße		X	X	X	X	
2	Guteborner Straße		X	X	X	X	
3	Guteborner Straße (Zuwegung zu Nr. 3, 5 u. 7)		X	X	X	X	
4	Jannowitzer Weg		X	X	X	X	
5	Kastanien-allee		X	X	X	X	
6	Lindenstraße		X	X	X	X	
7	Lindenstraße (hinter Fw-Gerätehaus bis Nr. 2)		X	X	X	X	
8	Mittelweg		X	X	X	X	
9	Siedlung		X	X	X	X	
10	Waldstraße		X	X	X	X	

	Hermsdorf OT Jannowitz						
1	Dubweg		X	X	X	X	
2	Forsthaus-straße		X	X	X	X	
3	Forsthaus-straße (Zuwegung Nr. 16)		X	X	X	X	
4	Forsthaus-straße (Zuwegung Nr. 1a, 4, 6 u. 8)		X	X	X	X	
5	Gartenweg		X	X	X	X	
6	Hermsdorfer Straße		X	X	X	X	
7	Hermsdorfer Straße (Zuwegung zu Nr. 13)		X	X	X	X	
8	Ortrander Straße		X	X	X	X	
9	Rohnaer Weg		X	X	X	X	
10	Ruhlander Straße		X	X	X	X	
11	Strehlens Gasse		X	X	X	X	
	Schwarz-bach						
1	Biehlener Straße		X	X	X	X	
2	Friedens-straße		X	X	X	X	
3	Gartenweg		X	X	X	X	
4	Guteborner Straße		X	X	X	X	
5	Hauptstraße		X	X	X	X	
6	Straße der Freundschaft		X	X	X	X	
7	Straße der Jugend		X	X	X	X	
8	Waldstraße		X	X	X	X	
9	Wiesen-straße		X	X	X	X	
	Schwarz-bach GT Biehlen		X	X	X	X	
1	Feldstraße		X	X	X	X	
2	Gartenstraße		X	X	X	X	
3	Biehlener Hauptstraße		X	X	X	X	
4	Ringstraße		X	X	X	X	
5	Dorfaue		X	X	X	X	
6	Ausbau		X	X	X	X	
	Guteborn		X	X	X	X	
1	Alte Hermsdorfer Straße		X	X	X	X	
2	Arnsdorfer Straße		X	X	X	X	
3	Birkenweg		X	X	X	X	
4	Bäckergasse		X	X	X	X	
5	Eichenweg		X	X	X	X	
6	Erlenweg		X	X	X	X	

	Straßen-name oder -abschnitt	Gebührenpflichtige Bearbeitung durch das Amt Ruhland		nach § 2 auf die Anlieger übertragene Pflichten			
		Kehrleistung auf der Fahrbahn mit Schnittgerinne 2 x pro Jahr	Winterdienst auf der Fahrbahn nach Erforder-nis	Reinigung alle 14 Tage		Winterdienst nach Erforder-nis	
				Gehweg	*Fahrbahn*	*Gehweg*	*Fahrbahn*
6	Erlenweg		X	X	X	X	
7	Friedhofsweg		X	X	X	X	
8	Hauptstraße (L57)		X	X	X	X	
9	Hauptstraße (Dorfaue)		X	X	X	X	
10	Hermsdorfer Straße		X	X	X	X	
11	Hohen-bockaer Weg		X	X	X	X	
12	Im Felde		X	X	X	X	
13	Kurzer Weg		X	X	X	X	
14	Lindenweg		X	X	X	X	
15	Parkweg		X	X	X	X	
16	Schulstraße		X	X	X	X	
17	Schwarz-bacher Straße		X	X	X	X	
18	Weinberg-straße		X	X	X	X	
19	Zuwegung Kita		X	X	X	X	
	Grünewald		X	X	X	X	
1	Am Dorfplatz		X	X	X	X	
2	August-Bebel-Straße		X	X	X	X	
3	Guteborner Straße		X	X	X	X	
4	Guteborner Str. (Zuwegung Nr. 7 u. Garagen)		X	X	X	X	
5	Hauptstraße		X	X	X	X	
6	Heidestraße		X	X	X	X	
7	Hohen-bockaer Straße		X	X	X	X	
8	Lange Straße		X	X	X	X	
9	Mittelweg		X	X	X	X	
10	Sandstraße		X	X	X	X	
11	Schulstraße		X	X	X	X	
12	Schwarz-bacher Weg		X	X	X	X	
13	Weststraße		X	X	X	X	
14	Zufahrt Platz der Volks-solidarität		X	X	X	X	

	Grünewald GT Sella		X	X	X	X	
1	Dorfstraße		X	X	X	X	
2	Dresdener Straße		X	X	X	X	
3	Dresdener Straße (Verbindungs-weg L 57)		X	X	X	X	
	Hohenbocka		X	X	X	X	
1	Bahnhofsfuß-weg		X	X	X	X	
2	Bahnhof-straße		X	X	X	X	
3	Dorfaue		X	X	X	X	
4	Dresdener Straße		X	X	X	X	
5	Feldstraße		X	X	X	X	
6	Gartenstraße		X	X	X	X	
7	Gärtnereiweg		X	X	X	X	
8	Großer Siedlungs-weg		X	X	X	X	
9	Großer Siedlungs-weg (Zuwegung Nr. 2 u. 2a)		X	X	X	X	
10	Grubenweg		X	X	X	X	
11	Guteborner Straße		X	X	X	X	
12	Heideland-straße		X	X	X	X	
13	Hermsdorfer Weg		X	X	X	X	
14	Im Gärtchen		X	X	X	X	
15	Kleine Gartenstraße		X	X	X	X	
16	Kleine Gasse		X	X	X	X	
17	Kleiner Siedlungs-weg		X	X	X	X	
18	Kurze Gasse		X	X	X	X	
19	Leippsche Straße		X	X	X	X	
20	Mühlweg		X	X	X	X	
21	Rosa-Luxemburg-Straße		X	X	X	X	
22	Sandstraße		X	X	X	X	
23	Schulstraße		X	X	X	X	
24	Vorstadt		X	X	X	X	
25	Waldaue		X	X	X	X	
26	Waldauen-weg		X	X	X	X	
27	Waldauen-weg (Zuwegung Nr. 17a-d)		X	X	X	X	
28	Weinberg-straße		X	X	X	X	
29	Wesenweg		X	X	X	X	
30	Wiesenweg		X	X	X	X	
31	Wiesenweg (Zuwegung Nr. 19)		X	X	X	X	

Gebührensatzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) i. V. m. § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]), dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) und dem § 4 der Satzung über die Straßenreinigung und Winterwartung im Amt Ruhland vom 20. 06. 2017 hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 20. 06. 2017 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Benutzungsgebühren

(1) Das Amt Ruhland erhebt für die nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 20. 06. 2017 durchgeführte Straßenreinigung und Winterwartung der öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland; Stadt Ruhland mit Gemeindeteil (GT) Arnsdorf, Gemeinde Hermsdorf mit GT Lipsa und Ortsteil (OT) Jannowitz, Gemeinde Schwarzbach mit GT Biehlen, Gemeinde Guteborn, Gemeinde Grünewald mit GT Sella und Gemeinde Hohenbocka Benutzungsgebühren nach § 6 KAG in Verbindung mit § 49a Abs. 5 Nr. 3 BbgStrG.

(2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt das Amt Ruhland.

§ 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Gebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an diese Straße, so wird anstelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrunde gelegt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Grenzt ein durch die Straße erschlossenes Grundstück nicht oder nur zum Teil an diese Straße und weist es im Übrigen keine ihr zugewandte Grundstücksseite auf, so wird die Frontlänge bzw. Grundstücksseite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung dieser Straße in gerader Linie ergeben würde.

(2) Liegt ein Grundstück an mehreren Straßen, auf denen Winterdienst durchgeführt wird, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung der Grundstücke möglich ist; bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen gilt der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen.

(3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.

(4) Für die im Auftrag oder vom Amt Ruhland selbst ausgeführte Winterwartung auf den öffentlichen Straßen innerhalb der Ortslagen in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Ruhland beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,43 Euro.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstücks. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalendervierteljahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 4 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres, welches eines neuen Satzungsbeschlusses bedarf. Falls die Winterwartung aus zwingenden Gründen für weniger als einen Monat eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, ist ein anderer Fälligkeitszeitpunkt zulässig.

§ 5 In-Kraft-Treten

Die Gebührenatzung tritt am 01. 01. 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungssatzung des Amtes Ruhland vom 25. 11. 2016 außer Kraft.

Ruhland, den 23. 06. 2017
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz - BbgBestG) vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, [Nr. 16], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]), hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in seiner Sitzung am 20. 06. 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 10 (3) wird wie folgt geändert:
Die Ruhezeit kann auf schriftlichen Antrag des Nutzungsberechtigten einmalig um bis zu 20 Jahre verlängert werden.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland tritt zum 01. 07. 2017 in Kraft.

Ruhland, den 23. 06. 2017
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland – Friedhofsgebührensatzung (FhGS) –

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32), hat der Amtsausschuss des Amtes Ruhland in der Sitzung am 20. 06. 2017 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (2) wird wie folgt geändert:
Die Grabbenutzungsgebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes nach § 10 (3) der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe des Amtes Ruhland entspricht den Gebühren für die Nutzung der jeweiligen Grabart nach § 4 (1) der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland.

Artikel 2

Die 1. Änderungssatzung Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren des Amtes Ruhland tritt zum 01. 07. 2017 in Kraft.

Ruhland, 23. 06. 2017

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Termine der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Gemeindevertretungen im September 2017

Gemeindevertretung Schwarzbach	am 11. 09. 2017
Gemeindevertretung Grünewald	am 12. 09. 2017
Stadtverordnetenversammlung Ruhland	am 18. 09. 2017
Amtsausschuss des Amtes Ruhland	am 19. 09. 2017 in Hohenbocka
Gemeindevertretung Hermsdorf	am 20. 09. 2017
Gemeindevertretung Guteborn	am 21. 09. 2017
Gemeindevertretung Hohenbocka	am 27. 09. 2017

Bekanntmachungen

Stadt Ruhland

Die Stadtverordnetenversammlung Ruhland fasste in ihrer Beratung am 26. Juni 2017 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 01/VI/08/17 - Abschluss eines Wegenutzungsvertrages – Strom (Konzessionsvertrag)
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/09/17 - Beschluss über den Lärmaktionsplan der Stadt Ruhland mit dem Gemeindeteil Arnsdorf
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/10/17- Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/11/17 - Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland (Sondernutzungssatzung)
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/12/17 - Kauf des Grundstückes der Gemarkung Arnsdorf, Flur 5, Flurstück 39
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/13/17 - Abschluss eines Tauschvertrages zu Flächen am Friedhofsweg in Arnsdorf
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/14/17 - Mitglieder im Amtsausschuss und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 01/VI/15/17 - Mitglieder im Hauptausschuss und Vertreter im Verhinderungsfall
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Stadt Ruhland zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in ihrer Sitzung am 26. 06. 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Stadt Ruhland ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Ruhland erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Stadt Ruhland festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2017
0,000862 EURO je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend
zum 01. 01. 2017 in Kraft.

Ruhland, den 27. 06. 2017
gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in Ihrer Sitzung am 26.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle, dem öffentlichen Verkehr, gewidmeten kommunalen Verkehrsflächen, anderweitig öffentlich genutzten Flächen und Plätze sowie Ortsdurchfahrten in übergeordneter Baulastträgerschaft auf dem Gebiet der Stadt Ruhland im Weiteren als Verkehrsfläche bezeichnet.
(2) Zu den Verkehrsflächen im Sinne des Abs. 1 gehören die im §2 Abs. 2 BbgStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
(3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Raum oberhalb der Verkehrsfläche nach § 1 (2) und zwar über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Straßen bis zu einer Höhe von 5 m, im Weiteren als Lichtraumprofil bezeichnet.

§ 2
Sondernutzung

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine Verkehrsfläche über den normalen Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
(2) Sondernutzungen sind insbesondere:
1. die Durchführung von Werbe- bzw. Informationsveranstaltungen,
2. die Plakatierung,
3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand.
4. das Aufstellen von Imbissständen, Warenauslagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern, Plakaten bzw. Hinweisschildern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör, oder an Stellen, wie zum Beispiel private Einfriedungen, die dem öffentlichen Raum zugewandt sind,
6. das Aufstellen von Fahrradständern
7. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke, wie zum Beispiel Straßencafés,
8. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen derartigen Veranstaltungen,
9. das Aufstellen von Containern
10. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringer Menge sowie das Lagern von Brennmaterial,
11. Das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Geräten aller Art.

§ 3
Erlaubnispflicht

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Ruhland als Verwaltung der Stadt Ruhland. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.
(3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzung durch eine Gesamtrechtsnachfolge im Zusammenhang eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4
Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
a) bauaufsichtsrechtlich genehmigte Bauteile,
b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in das Lichtraumprofil des Gehweges hineinragen,
c) fest mit Gebäudefronten verbundene und vor in Kraft treten dieser Satzung installierte Werbeträger an der Stätte der Leistung, oberhalb des Lichtraumprofiles von Gehwegen, die nicht in die Straße oder Parkflächen hineinragen,
d) Die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
(2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaus, des Verkehrs oder sonstige, die Belange des öffentlichen Gemeinwohls, bestreffende Gründe dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
(3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 5
Plakatierung

(1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.
(2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird für bis zu 20 Plakate je Antrag erteilt. Das Amt Ruhland kann die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung beschränken, wenn mehrere Anträge für ein und denselben Zeitraum vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Plakatierung besteht nicht.
(3) Das Plakatieren ist nicht gestattet an:
- städtischen Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten und Spielplätzen.

- den öffentlichen Anlagen des Marktes wie dem Baumschutz sowie an den Kandelabern im Stadtgebiet
- an Denkmalen
- an Verteileranlagen von Energieversorgern und der Telekommunikation,
- an Verkehrsleiteinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen und Baustelleneinrichtungen
- in Kreuzungsbereichen
- Lichtmasten im Abstand von 20 m zu Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen
- Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen und
- einrichtungen sowie an Bushaltestellen

(4) Aus Sicherheitsgründen ist nicht mehr als 1 Plakatträger je Lichtmast anzubringen. Die Lichtmasten dürfen bis in eine Höhe von 2,20 m nicht für die Plakatierung genutzt werden.

§ 6
Erlaubniserteilung

(1) Die Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Zweck, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Ruhland zu stellen.
(2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr der Beschädigung der Straße verbunden, so muss bereits der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung Rechnung getragen wird. Dazu ist eine Erläuterung in der Form einer Zeichnung oder eines Lageplanes mit einzureichen.
(3) Die schriftliche Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für erforderlich angesehen wird.
(4) Soweit es sich um Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger nicht die Stadt Ruhland ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers vorzulegen.
(5) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller erteilt. Als Erlaubnisinhaber gilt unabhängig davon auch dessen Rechtsnachfolger, der Veranlasser der Sondernutzung sowie der, dem die Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
(6) Die, aufgrund dieser Satzung, erteilte Erlaubnis entbindet nicht von der Erlaubnispflicht nach anderen rechtlichen Vorschriften.

§ 7
Erlaubnisversagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen:
   1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
   2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
   3. Wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
   4. für Sondernutzungen, durch die die verbleibende Gehwegbreite auf weniger als 1,20 m einschränken.
(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

§ 8
Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen im Rahmen der Sondernutzung nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zum öffentlichen Leitungsnetz nicht behindert oder diese überdeckt werden.

§ 9
Beendigung der Sondernutzung

(1) Endet die Sondernutzung, so hat der Erlaubnisinhaber die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich und unaufgefordert zu entfernen.
(2) Durch die Sondernutzung entstandene Verunreinigungen hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu beseitigen.
(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend wenn eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.
(4) Das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland kann anordnen, dass Zustände, die den Regelungen dieser Satzung widersprechen, beseitigt werden.

§ 10
Haftung

(1) Der Erlaubnisinhaber bzw. derjenige, der eine Sondernutzung bereits unerlaubter Weise ausübt, haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Sondernutzungsanlagen.
(2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisinhaber bzw. derjenige, der eine Sondernutzung bereits unerlaubter Weise ausübt, den Schaden zu beseitigen.
Die Beseitigung ist schriftlich anzuzeigen und in einem Abnahmetermin nachzuweisen. Die Haftung des Erlaubnisinhabers bleibt bis zur Abnahme bestehen.

§ 11
Gebühren und Kostenersatz

(1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
(2) Neben den Gebühren sind der Stadt Ruhland alle Kosten zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung als Träger der Baulast entstehen. Gegebenenfalls kann das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland angemessene Vorausleistungen und Sicherheiten verlangen.

§ 12
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.
(2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Sondernutzung eine separate Gebühr erhoben.
(3) Bei Erhebung einer Monatsgebühr werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet, wobei eine Tagesgebühr von 1/30 der Monatsgebühr beträgt, soweit keine Mindestgebühr festgesetzt ist.
(4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 EUR.
(5) Gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen kann auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
   - dem Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger,
   - wer die Sondernutzung veranlasst hat oder
   - wem die Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
(2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14
Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn dieser.
(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

§ 15
Erstattung von Gebühren

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
(2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

II. Sonderteil Wochenmarkt

§ 16
Allgemeines

(1) Unabhängig von der allgemeinen Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland findet auf dem am Marktplatz der Stadt Ruhland am Mittwoch von 7.30 - 17.30 Uhr ein Wochenmarkt statt. Ausgenommen sind Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.
(2) Die Überwachung des Wochenmarktes erfolgt durch das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland.

§ 17
Wochenmarkt

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung angeboten werden.
(2) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verhaltensweisen am Wochenmarkt teilzunehmen.
(3) Die Zuweisung der Standplätze sowie die generelle Markteinteilung erfolgt durch das Amt Ruhland.
(4) Die Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn aufgebaut werden und müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit wieder abgebaut sein.
(5) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen und –stände zulässig. Diese haben ein ordentliches und gepflegtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Die Durchgänge zwischen den Ständen sind von Waren freizuhalten.
(6) Jeder Marktteilnehmer hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass kein anderer Teilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
(7) Die Verkäufer sind dazu verpflichtet sämtliche anfallenden Abfälle wieder mitzunehmen.
(8) Die Anbieter von Waren haften für Schäden die von ihren Verkaufseinrichtungen, Fahrzeugen und Waren ausgehen umfassend.

§ 18
Marktgebühren

(1) Die Gebühren richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
(2) Gebührenschuldner ist derjenige, der auf dem Wochenmarkt Waren zum Verkauf anbietet.
(3) Die Marktgebühren werden am Tag des Wochenmarktes durch den Verantwortlichen des Amtes Ruhland kassiert.

III. Schlussbestimmungen

§ 19
Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 20
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Erlaubnisinhaber bzw. dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gegen
   1. die Erlaubnispflicht oder die Bedingungen und Auflagen nach § 3,
   2. die Regelungen zur Plakatierung nach § 5,
   3. die Bestimmungen der Erlaubnis nach § 6,
   4. die Pflicht zur Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach § 8,
   5. die Pflicht zur Beseitigung von Anlagen und Gegenständen sowie zur Entfernung von Verunreinigungen nach § 9,
   6. die Pflicht zur Beseitigung von Schäden oder die Anzeigepflicht nach § 10
   7. die Regelungen zum Wochenmarkt des § 17

   verstößt.
(2) Die Höhe der Ordnungs- und Bußgelder richtet sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgische Straßengesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die 1. Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Ruhland (Marktordnung) vom 23.11.1994, die 2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in Ruhland (Marktgebührenordnung) vom 23.11.1994, und die 3. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Ruhland (Sportplatz Ruhland / Sozialtrakt und Schützenhausplatz sowie Freilichtbühne) vom 30.06.2003 außer Kraft.

Ruhland, den 27.06. 2017

gez. Adler
Amtsdirektor

Anlage 1
Gebührentarife

1. Werbeveranstaltungen		
1.1. Plakatierung	bis 20 Plakate / pro Tag	5,00 EUR
1.2. Informationsstände, Ausstellungen	pro Tag	2,50 EUR
2. Werbeanlagen		
2.1. Schaukästen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden		kostenfrei
Die Anzahl wird durch die Genehmigungs-Behörde auf ein angemessenes Maß begrenzt		
2.2. Aufhängen von Werbeträgern Im Luftraum über dem Straßenkörper		kostenfrei
Die Anzahl wird durch die Genehmigungsbehörde auf ein angemessenes Maß begrenzt		
3. Gewerbliche Nutzung		
3.1. Aufstellen von Kiosken, Imbiss-Ständen, Auslagen, Waren-Ständern und sonstigen Verkaufseinrichtungen	je m²/ pro Monat	15,00 EUR
	mindestens jedoch	5,00 EUR
3.2. Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten für Straßencafés u.ä.	je m²/ pro Monat	1,50 EUR
	mindestens jedoch	5,00 EUR
3.3. Darbietung von Schaustellungen und Musikaufführungen	pro Tag	30,00 EUR
3.4. Nutzung von Energie und Wasser aus öffentlichen Anschlüssen	nach tatsächlichem Verbrauch und Versorgerpreisen	
4. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen		
4.1. Ablagerung von Baumaterial, Brennstoffen, Aufstellung von Geräten aller Art, Absperrmaterial Container und Müllbehälter	je angefangene 10 m² / pro Tag	1,50 EUR
5. Wochenmarkt		
5.1. Verkaufseinrichtungen	je lfd. Meter	2,50 EUR
5.2. Benutzung eines Stromanschlusses	pauschal	5,00 EUR

Gemeinde Hermsdorf

Die Gemeindevertretung Hermsdorf fasste in ihrer Beratung am 29. Juni 2017 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 03/VI/02/17
Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Hermsdorf zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Hermsdorf in ihrer Sitzung am 29. 06. 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines
Die Gemeinde Hermsdorf ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage
(1) Die Gemeinde Hermsdorf erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Hermsdorf festgesetzt.

§3
Fälligkeit
Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner
(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab
Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2017 0,000823 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2017 in Kraft.

Ruhland, den 30. 06. 2017

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Schwarzbach

Die Gemeindevertretung Schwarzbach fasste in ihrer Beratung am 19. Juni 2017 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 04/VI/01/17
Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Schwarzbach zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Schwarzbach in ihrer Sitzung am 19. 06. 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines
Die Gemeinde Schwarzbach ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines

Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Schwarzbach erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Schwarzbach festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2017 0,000862 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2017 in Kraft.

Ruhland, den 20. 06. 2017

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Grünewald

Die Gemeindevertretung Grünewald fasste in ihrer Beratung am 13. Juni 2017 folgenden Beschluss:
Beschluss Nr. 07/VI/02/17
Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Grünewald zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Grünewald in ihrer Sitzung am 13. 06. 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines

Die Gemeinde Grünewald ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster- Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Grünewald erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Grünewald festgesetzt.

§3
Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
(3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2017 0,000862 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2017 in Kraft.

Ruhland, den 14. 06. 2017

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Gemeinde Guteborn

Die Gemeindevertretung Guteborn fasste in ihrer Beratung am 15. Juni 2017 folgende Beschlüsse:
Beschluss Nr. 06/VI/01/17
Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 06/VI/03/17
Verkauf einer Teilfläche Gemarkung Guteborn, Flur 13, Flurst. 99
Der Beschluss wurde angenommen.
Beschluss Nr. 06/VI/04/17
Verkauf einer Teilfläche Gemarkung Guteborn, Flur 13, Flurst. 99
Der Beschluss wurde angenommen.

Satzung der Gemeinde Guteborn zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. 1/07 , S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Februar 2014 (GVBl. 1/14, Nr. 07), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. 1/12 Nr. 20) und des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Dezember 2013 (GVBl. 1/13) hat die Gemeindevertretung Guteborn in ihrer Sitzung am 15. 06. 2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerverbandes „Kleine Elster-Pulsnitz“ Sonnewalde beschlossen:

§1
Allgemeines
Die Gemeinde Guteborn ist auf Grund § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerverbände Pflichtmitglied des Gewässerverbandes „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde für all diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 Bbg Wassergesetz unter anderem die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung.

§2
Gegenstand der Umlage
(1) Die Gemeinde Guteborn erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerverband „Kleine Elster - Pulsnitz“ Sonnewalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist, und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerverbandes gegenüber der Gemeinde Guteborn festgesetzt.

§3
Fälligkeit
Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§4
Umlageschuldner
(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 Eigentümer eines Grundstücks im Gemeindegebiet ist.
(2) Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, tritt der (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

§5
Umlagemaßstab
Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstücks in vollen Quadratmetern zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß § 2 Abs. 2.

§6
Umlagesatz
Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche beträgt für das Kalenderjahr 2017 0,000855 EUR je Quadratmeter.

§7
Inkrafttreten
Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. 01. 2017 in Kraft.

Ruhland, den 16. 06. 2017

gez. Roland Adler
Hauptverwaltungsbeamter

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

Informationen des Amtes, der Stadt Ruhland und der Gemeinden Hohenbocka, Hermsdorf, Schwarzbach, Grünewald und Guteborn

Liebe Ruhlander, liebe Leute aus den Amtsgemeinden,

die Zeit lässt sich nicht manipulieren, vor ihr sind alle gleich.
Und nun trifft‘s mich.
40 Jahre war ich Lehrer. Davon habe ich 35 an der Geschwister-Scholl-Schule in Ruhland gearbeitet.
1982 begann meine Zeit als stellvertretender Direktor und seit 1987 bin ich Schulleiter – 30 Jahre!
Wenn ich so zurückblicke, kann ich ehrlich sagen, es war eine schöne Zeit.

In den ersten Jahren kostete der Erhalt der Bausubstanz viel Kraft. In meinem Arbeitszimmer stand immer ein Werkzeugkasten für Notfälle und die Heizung kannte ich in- und auswendig. Leitungsaufgaben, Unterricht (Mathematik, Chemie und manchmal Musik) waren ja die eigentlichen Aufgaben, für die ich zuständig war. Und das habe ich gerne gemacht. Ich hoffe, dass die Mehrheit der Schüler und Eltern mich in guter Erinnerung behält.
Mit der Zeit lernte ich auch immer mehr Ruhlander kennen und – zwar langsam, aber stetig – wurde ich hier angenommen. Und heute kennen wir uns ganz gut. Ob als Schüler, Mutti oder Vati, ob als Elternvertreter, Partner der Schule oder Schulträger – ich denke, am Ende haben wir immer einen gemeinsamen Nenner gefunden, haben Leistungsfragen geklärt oder etwas für die Entwicklung der Schule getan.
Da gab es Höhepunkte, natürlich auch Tiefen, manchmal hat man nur noch Probleme gesehen und dann waren wieder viele Lichtblicke.
Heute steht unsere Schule gut da. Sie sieht toll aus, die Ausstattung geht planmäßig voran und die Ergebnisse - das ist ja das wichtigste - können sich sehen lassen.
Dafür haben sich Lehrer, Schüler und Eltern, aber auch viele Betriebe und Gewerbetreibende unseres Amtes eingesetzt, dafür leistet der Schulträger so einiges, dafür haben wir eine ganze Menge „Freunde der Schule“.
Ich möchte mich auf diesem Wege bei allen für die Unterstützung, für Beistand, für Spenden, für Praktikumsplätze, für Ideen und viele andere Beiträge bedanken.
Ich scheide mit einem guten Gewissen aus, mit dem Wissen dass unsere Schule auf einem guten Weg ist und auch einen Beitrag für die Entwicklung der Stadt und des Amtes leistet.
Bleiben Sie der Schule treu, denn ohne Sie lässt sich gute Schule nicht machen.
Meine Nachfolgerin benötigt ganz sicher Ihre Unterstützung.
Ich wünsch Ihnen alles Gute und hoffe, dass wir uns oft und gesund begegnen.

Ihr Gisbert Büttner

Ritter, Tierforscher, Kapitän und Pirat an einem Tag

Am 16. Mai 2017 zog die Fuchsgruppe mit ihren Erzieherinnen der Kita „Spurensucher“ los, um die Welt zu erkunden.
Im Rahmen der diesjährigen Abschlussfahrt führte sie ihr Weg nach Senftenberg.

Mit dem Bus am Schloss angekommen, verwandelten sich alle Kinder in „Schlosssoldaten“ und verteidigten ihr Gemäuer mit Schweiß und Degen.
Nach einem stärkenden Picknick ging es weiter in den Tierpark. Dort wurden alle Tiere genau unter die Lupe genommen.
Nun zog es alle ans kühle Nass, dem Senftenberger See. Nachdem zuerst der Spielplatz am Stadthafen geentert wurde, war danach die „Santa Barbara“ dran. Auf den Wellen schaukelnd genossen alle Kinder und Erzieher das schöne Wetter.
Ein letzter Anlaufpunkt war die große „Eisparty“ an der Großkoschener Anlegestelle. Mit vollem Bauch und müden Beinen ging es zurück in die Kita, wo die Eltern schon warteten.
Einige Kinder waren der Meinung: „Das war der schönste Tag in meinem Leben.“

Die Kinder der „Fuchsgruppe“, Frau Gnaden und Frau Noack

Mit dem Förster unterwegs im Wald

In der Kita Guteborn werden zur Zeit 77 Kinder aus Hermsdorf, Jannowitz, Lipsa, Ruhland, Schwarzbach, Biehlen und Guteborn von acht Erziehern betreut.
Dabei stellt die Umwelterziehung ein wichtiges Kriterium im Konzept der Einrichtung dar. Durch das tägliche Erleben von Wald und Natur begreifen die Kinder den Wechsel der Jahreszeiten und lernen einfache Abfolgen und Phänomene der Tier- und Pflanzenwelt kennen.
Kürzlich unternahmen die Hortkinder zusammen mit dem Förster Herrn Grohmann eine Führung durch sein Revier. Die von ihm gefundenen Abwurfstangen von Hirsch und Reh brachten die Kinderaugen zum Staunen und stimmten auf einen abenteuerlustigen Waldspaziergang ein. Unterwegs entdeckten die Mädchen und Jungen zahlreiche Fährten verschiedener Wildarten und Früchte bekannter Nadel- und Laubbäume. Bei einer kurzen Pause am Feuerschutzwachturm klärte der Revierförster die neugierigen Kinder über dessen Funktion auf und er gab einige Tips woran sich Personen orientieren können, falls sie sich einmal im Wald verlaufen haben. Zum krönenden Abschluss entdeckten zwei Jungen ein kleines Bäumchen, an dem sich ein Rehbock den Bast von seinem Geweih abschabte. Herr Grohmann nahm sich während der gesamten Tour ausreichend Zeit, um die vielen Fragen der Kinder zu beantworten und fügte darüber hinaus weitere interessante Informationen hinzu. In diesem Zuge lernten die jungen Naturforscher auch die Aufgaben und das Berufsbild eines Försters kennen.
Durch das Entdecken und Erforschen der Natur wird den Kindern der Weg bereitet, später Verantwortung zu übernehmen und sich für den Schutz der Natur einzusetzen.
Wir danken Herrn Grohmann für seine erlebnisreiche Führung durch den Guteborner Wald – es war für alle Beteiligten ein spannender und lustiger Vormittag.

Thomas Schneider

Ruhland

Informationen des Bürgermeisters

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Leserinnen und Leser,
das Werk ist vollbracht! Mit großer Anspannung und persönlichem Engagement der Helfer, wurde den Tagen vom 19. bis 21. Mai, unserer 700 Jahrfeier entgegengesehen.
Das begann mit der Straßensperrung, dem Antransport und Abladen der Planwagen und auch dem Aufstellen der Bühne. Der oder die (eine) Vorbeifahrende waren vielleicht etwas genervt und gestikulierten wild im Auto. Aber zu einer einmaligen Jahrhundertfeier wie unserer, gehörte auch die notwendige Kulisse. Staunend beobachteten nicht nur die Ruhlander, was hier in Kürze aufgebaut wurde. Das waren nur die sichtbaren Aktionen. Was hinter den Kulissen und im Organisationsbüro zu bewältigen war, davon können nur die Akteure berichten, denen ich meinen größten Respekt zollen möchte.
Auch wenn die Fäden im Verein „Wir für Ruhland“ zusammen liefen, möchte ich meinen Bürgermeisterbrief nutzen, allen Beteiligten herzlichst zu danken.
Es war eine gelungene und in Erinnerung bleibende Feier. Unzählige Gäste sprachen und sprechen mich an, bedanken sich und sind immer noch begeistert. Einige von ihnen berichteten, sie waren an allen 3 Tagen unterwegs. Die Mühe hat sich gelohnt. Die Frage einer Ruhlanderin, welchen Eventmanager wir beschäftigt hatten, haben wir schmunzelnd wir folgt beantwortet: „Wir hatten keinen. Hätten wir uns auch nicht leisten können.“ Ja, es waren durchweg Amateure, die eine solche gigantische Feier managten!“
Das Wetter spielte optimal mit. Mit der von der Stadt Senftenberg gesponserten Bühne auf dem Markt hatten wir einen Veranstaltungsort, der viele Höhepunkte ermöglichte und es war für jeden Geschmack etwas dabei. Manche erlebten zufällig oder neugierig einen Gottesdienst und waren beeindruckt. Immer wieder kreuzten unsere Mittelalterlichen auf, warben so rein zufällig und alle Beteiligten gingen humorvoll aufeinander ein. Die Programmfülle, besonders auf der Bühne, war eine Herausforderung, besonders für die Techniker und Musiker. Zwischendurch gab es nur kurze Pausen für Auf-, Abbau und Soundcheck. Aber auch hier gibt es ein „Daumen hoch“.

Unsere geladenen Gäste waren schwer beindruckt, als sie mit mir einen Rundgang durch die Ruhlander Innenstadt machten. Neben unseren Akteuren hätte es dieses Fest nicht ohne unsere Sponsoren und Unterstützer geben können. In der Hoffnung, auch keinen vergessen zu haben, bedanke ich mich im Namen des Vereins „Wir für Ruhland“ und unseren begeisterten Gäste bei **dem hochmotivierten Organisations-Team der 700 Jahrfeier und unseren bewährten Bierwagen-Besatzungen**, der Sparkasse Niederlausitz, VR Bank, Elektroanlagenbau Torsten Martin, BASF Schwarzheide GmbH, Envia Energie, REMONDIS Brandenburg GmbH, WAL Senftenberg, Freiwillige Feuerwehr Ruhland, Event Foto Service Frenzel, Fleischerei Lehmann Ruhland, DHS Dach- und Hausservice GmbH Waniek, Dachdeckerei Ruhland GmbH, Spedition Ritter Lauchhammer, Amt Ruhland, AGROPEI Jannowitz, GWH Förster & Lübke GmbH, LK Gebäudetechnik GmbH, Bestattungen W. Kranke, Toiletten-Heinz, Lausitzer Stahlbau, Wiegel Feuerverzinken Lauchhammer, Bernd von Glischinski Schlüsselservice, Spree Gas, Zimmerei Wetter, Evangelische Kirchengemeinde Ruhland, Posaunenchöre Lauchhammer und Ruhland, Karnevalsclub 69 Ruhland e.V., Spielmannszug Einheit 68 Ruhland e.V., SV Germania 1910 Ruhland mit den „Alten Herren“, SV Arnsdorf, Get Dancing, DRK Ruhland, Familie Michael Zumpe und dem Männergesangsverein 1846 Ruhland e.V., Männergesangsverein 1883 Arnsdorf e.V., Gemischter Chor Ruhland, Schützengesellschaft Ruhland 1345 e.V. Musikschule und Frau Goßmann, Dorfklub Schwarzbach, Bäckerei Sven Jacobi, Heimatverein Ruhland.
Unseren ersten Sponsor Herrn Dr. Peter Loysa (Berlin) konnte ich am Sonntag persönlich auf dem Festgelände begrüßen. Er konnte sich davon überzeugen, dass seine Spende gut angelegt wurde.
Weitere Sponsoren waren: Maik Lehmann, Ingo Senftleben, Reiner Pschinski, Gerda Allewohl, Public Werbung Hillmer, Familie Uwe Kminikowski, Rainer Allewohl, Karl Georg Sauerwald, Werbung Kleinstück, Getränke Hoffmann Herr Lehmann, Grundschule Ruhland, Dr. Michael Fiedler, Rechtsanwalt Eberhard Lehmann, Treppenservice und Zäune Peter Seifert, Dr. Johannes Becker, Günter Ruhland, Annette Grafe (Friseursalon Böhme), Liesk Baustoffe GmbH Schwarzheide, Bäderstudio Sperling GmbH, LIDL Dienstleistungs GmbH, Lidl Filiale in Ruhland, Landkreis OSL Landrat, Brigitta Thürmer, Ramona Kolb, Autohaus Jacobi, Werner Thomas, Klaus Lienack, Elektromaschinenbau Noack, Zahnarzt Matthias Weichelt, Familie Dietrich, Familie Dieter/Johanna/Veit Knoppe, Notar Dr. Frank Casper, Zahnärztin Carmen Schmidt, Bettina Lindow, Liane und Jörg Michel, Familie Helmut Methner, Roger Paulick, Ingenieurbüro Bartsch, Stahl und Bauschlosserei Göpel, Festzeltbetrieb Bereit Forst, Bäckerei Bernd Anders, Steinmetzwerkstadt Jens-Peter Stoyan, Anneliese Baumgarten, Brigitta Thuermer, PTO Polymertechnik Ortrand, Ursula Weiermüller, Ralf Dreschkowsky, Steinmetz Menzel, Marianne Fickelscherer, Lore Schneider, Roswitha Kranke, Raimund Maltan, Erika Hermann, Ursula Lieske, Fred Lieske, Anneliese Ulbricht, Torsten Martin, Landskron Brau-Manufaktur, Sylvia und Dietrich Erbert, Wohnungsbauverwaltung Lindner, Werner Lehmann, Nicole Kittner – Allianz, Jens Arndt – LVM, Christa Fach, Manfred Tietze, Martin/ Dagmar Meier, Karl Paust, WBG Schwarzheide, Inge Wagner, Katrin Noack, Wilhelm Zimmerling, Martina Kurtz, Erika Haynk, Margot Haupt, Hans-Oskar Kalex, Siegfried Holling Taxi, Waltraud Schöps, Erika Miethke, Monika Lux, Ilona Dietrich, Karl-Heinz Trojand, Peter Flack, Christel Anders, Lisa Seiler, Peter Janaschk, Ingeborg Bittner, Ursula Eberbach, Gerhard Nowak, Eberhard Badke, Angelika Adam, Werner Heller, Heinz, Peter Kühn, Herbert Hildebrand, Walter Jergler, Gisela Becker, Erna Opitz, Irene Temmert, Gerhard Hille, K.-Heinz Seethaler, Peter Royer-Hoffmann, Dieter Schneider, Joachim Mileta, Hans-Dieter Pöge, Eckhard Hölm, Siegmund Zänsler, Sabine Lubsch, Matthias Gürtler, Bäderstudio Sperling GmbH, Günter Ruhland.

Am 17. Juni war der Start der 18. Bürgermeister-Radpartie, die ich mit meinem Stellvertreter Helmut Methner vorab organisierte. Es ging dieses Mal in Richtung Kroppen, wo uns Bäckermeister Meyer mit einigen Hausspezialitäten überraschte. Kurzweilig berichtete er von seinem traditionellen Familienunternehmen und den Herausforderungen des Bäckerhandwerkes. Der nächste Halt war an der Neitsch-Mühle, nach dem Passieren des Landschaftsschutzgebietes Königsbrücker Heide mit seinen legendären Knüppelwäldern. Die spontane und charmante Einladung der ortsansässigen Feuerwehr in Hermsdorf auf dem Rückweg konnten wir nicht ausschlagen und die Frage, wo es leckeren Kaffee und Kuchen gibt, hatte sich damit auch erledigt.

Vorschau:
- NABU-Fest auf dem Freigelände des Zollhauses Ruhland am 30.09.2017 um 10 Uhr, mit Kräuterwanderung.
- Errichtung des Lehmbackofens am Gutshof, ein gemeinsames Projekt des Vereins Wir für Ruhland e.V., der Kirche und der Oberschule Ruhland, anlässlich der 700Jahrfeier.

Ihr Bürgermeister
Uwe Kminikowski

Treffpunkt Bibliothek

Sommerzeit - Reisezeit

Liebe Leser und Benutzer, in der Bibliothek ist der Koffer gepackt.
Ein Koffer voll mit Literatur für Sommer, Sonne und Urlaub.
Voll mit Büchern zum Lesen - für die schönste Freizeitbeschäftigung der Welt, zum Entfliehen aus dem Alltag und für Reisen in die Welt der Fantasie.
Lassen Sie sich vom Bücherkoffer inspirieren.

Mit freundlichen
Grüßen
Gabriele Bräuer

Bibliothek Ruhland,
Güterbahnhofstr. 1a, 01945 Ruhland
Tel.: 035752-2135, Email: bibliothek-ruhland@gmx.de

Vereinsmitteilungen

DRK - Kleiderkammer

Die Kleiderkammer in der Dresdener Straße ist jeden Mittwoch von 15 - 17 Uhr geöffnet.

gez. Brigitte Gärtner
Vorsitzende

Verkehrsteilnehmerschulung in Ruhland im Feuerwehr-Depot, Schulungsraum, Ortrander Straße

Beginn: 18.00 Uhr
Termin: 13. September 2017
Eine Auffrischung im Verkehrsrecht können alle gebrauchen, ob Autofahrer, Radfahrer oder Fußgänger. Denn auch in Ruhland hat es Vorfahrtsänderungen gegeben und für Radfahrer neue Verkehrsvorschriften.

Streitschlichter der Geschwister-Scholl-Schule bilden sich weiter

Bereits seit mehreren Jahren arbeitet an der Geschwister-Scholl-Oberschule in Ruhland eine Streitschlichtergruppe. Um die Professionalität zu verbessern und noch intensiver in der Schule zu verwirklichen, nutzten die Mitglieder der Gruppe auch in diesem Jahr ein Weiterbildungsangebot.
Hierfür starteten im ersten Quartal die Vorbereitungen für das Projekt „Streitschlichter“, welches durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg gefördert wurde. Verantwortlich für die Umsetzung des Projektes waren Christin Müller und Nadine Ferchof von der AWO Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit. Im April ging es dann für die Streitschlichter und Begleitlehrerin Petra Kaiser für drei Tage nach Lübbenau in die AWO Kinder-, Jugend- und Familienbegegnungsstätte. Dort setzten sie sich mit Grundlagen der Gesprächsführung, Grundsätzen und der Organisation sowie Regeln und Ablauf der Streitschlichtung auseinander. In Rollenspielen konnten die Jugendlichen ihre Kommunikations- und Konfliktlösekompetenzen anwenden und ihr eigenes Verhalten reflektieren. Schülerinnen der Klasse 9 waren hier als Multiplikatoren tätig. Sie teilten ihr Wissen und ihre bereits gesammelten Erfahrungen mit den Schülerinnen der unteren Jahrgangsstufen. Neben dem Bearbeiten theoretischer Inhalte und Gruppenarbeiten gab es für die Streitschlichter auch eine Paddeltour im Spreewald und gemeinsame Kochabende, welche für die Stärkung des gesamten Teams beitrugen.
Für die kommenden Monate sind nun Zusammentreffen mit Gleichgesinnten einer anderen Schule sowie die Gestaltung eines Schulaushanges der Streitschlichter geplant. Auch sollen T-Shirts angefertigt werden, welche die Erkennung der Streitschlichter auf dem Schulhof vereinfachen.

(Text/Foto: Christin Müller/awo)

Weitere Informationen und ausführliche Kontaktinformationen zum Thema erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite www.awo-bb-sued.de oder unter www.facebook.com/awobbsued.

Aktion „Kinder stark machen“ zur 700 Jahrfeier

Im Zuge der 700 Jahrfeier in Ruhland veranstaltete die Geschwister-Scholl-Oberschule unter Mit-wirkung der AWO Jugendarbeit ein Kinderfest auf ihrem Schulhof.

Anlässlich der „700 Jahrfeier“ in Ruhland, welche vom 19. Mai bis 21. Mai 2017 stattfand, wurde am 20. Mai 2017 in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr das Kinderfest auf dem Schulhof der Ge-schwister-Scholl-Oberschule gefeiert. Kindern jeder Altersgruppe wurden zahlreiche Aktivitäten angeboten und es gab eine Menge zu entdecken. Dank der Kooperation mit der Kindertagesstätte Spurensucher und der Evangelischen Kita der

Stadt Ruhland war es möglich, so bereits die Kleinsten zu begeistern.
Auch die Größeren kamen nicht zu kurz. Die Initiative „Kinder stark machen“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung wurde aufgegriffen, um die größeren Kinder und Jugendlichen „stark zu machen“. Hierfür organisierten Helferinnen und Helfer sowie Christin Müller von der AWO Jugendarbeit der Geschwister-Scholl-Oberschule unter anderem eine Sportstrecke „Wer wird stärkster Ritter“, Dosenwerfen und Slacklines zum Balancieren. Auf der Sportstrecke konnten diverse Punkte gesammelt und am Ende gegen einen Preis eingetauscht werden, welcher seitens der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gesponsert wurden.
Nach den sportlichen Aktivitäten gab es für alle Besuchende auch die Möglichkeit, sich mit selbstgemachten alkoholfreien Cocktails, Popcorn, Kuchen oder Waffeln zu stärken. Ein herzliches Dankeschön gilt allen fleißigen Helfenden. Gemeinsam blicken wir auf ein erfolgreiches Kinderfest zurück.
Alle Angebote sowie ausführliche Kontaktinformationen erhalten interessierte Bürgerinnen und Bürger auf der Internetseite www.awo-bb-sued.de oder unter www.facebook.com/awobbsued.
(Text/Foto: Christin/awo)

„Miteinander – Füreinander“
Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Ruhland e.V.

Liebe Leser, es gibt den Förderverein Miteinander Füreinander, und sie möchten wissen was er alles macht. So lesen Sie weiter.
- Ehrung der besten Schüler mit Präsent
- Gründung der Tanzmäuse
- Organisation von Kuchenbasar und Flohmärkten
- Durchführen von Lesenachmittagen
- Empfang der Schüler zur Einschulung
- Grillstand bei Nikolausshopping und Schulfesten

Weitere Aktivitäten sind in Planung und Ihre Ideen, Ihre Mithilfe oder ihre finanzielle Umterstützung sind gewünscht.
Informieren Sie sich auf unserer Internetseite unter:
www.förderverein-schule-ruhland.de

Münzen prägen bringt Geldsegen für die Schule

Anlässlich der 700 Jahrfeier der Stadt Ruhland konnten die Besucher und Einwohner Münzen in Gold und Silber erwerben. Ein schönes Andenken an die Heimatstadt oder auch eine tolle Geschenkidee.
Wer persönlich Hand anlegen wollte, konnte diese Münzen an der Handpresse auf dem Markt auch selbst in Zinn prägen. Für jede selbst geprägte Münze wurde der erwirtschaftete Betrag der Oberschule Ruhland von der Sparkasse gespendet.

Frau Milde überreichte einen Scheck mit 386,00 EUR an den Förderverein der Schule. Dieses Geld kommt den Schülern für ein Projekt „Leseförderung“ zu Gute.
Herzlichen Dank den Besuchern und Einwohnern der Stadt und Ruhland sowie der Sparkasse Niederlausitz für ihre Initiative.

Förderverein „Miteinander-Füreinander“ Ruhland

Seniorenverband OV Ruhland stellt sich vor

Wir Senioren im Brandenburgischen Seniorenverband e.V. OV Ruhland zeigen reges Interesse am Geschehen der Stadt Ruhland.
Bei unseren monatlichen Treffen laden wir uns Repräsentanten der Stadt, aus dem Gesundheitswesen, aus Kultur, Versicherung und Reisen ein. Wir möchten damit unser Leben vielseitig gestalten und bereichern.
Im Mai feierten wir Ruhlander die 700Jahre der Stadt.
Alle Senioren, die bereits auch das Heimatfest 1958 miterlebten, waren sehr an diesem neuen Ereignis interessiert.
Der Bürgermeister, Herr Kminikowski berichtete im März über die angedachten Veranstaltungen, die organisiert werden müssen. Bei einer späteren Versammlung erklärte uns Frau Kminikowski die umfangreichen organisatorischen Aufgaben dieser Jubiläumsfeier und wir erhielten Einblick über die Leistung dieses Organisationsteams.

Da es wie überall viel vom Geld abhängt, was organisiert werden kann, beteiligten sich 60 % unserer Senioren und spendeten Geld für den Verein „Wir für Ruhland“. So haben wir auch einen kleinen Teil zum kulturellen Leben der Stadt Ruhland beigetragen.
Das Veranstaltungsteam hat alles sehr gut vorbereitet. Straßen, Plätze und Parkanlagen waren auf das Beste gepflegt. Die Veranstaltungen, sowie die historischen Stände in der Innenstadt und den anderen Veranstaltungsplätzen waren gut organisiert. Sie wurden rege angenommen. Voller Begeisterung sahen wir das Feuerwerk.
Wir möchten uns auf diesem Wege bei dem Organisationsteam sowie bei allen fleißigen Helfern bedanken.
Nun hoffen wir, dass das Stadtwappen am Eingang zur Stadt uns weiterhin erhalten bleibt und schlagen als Schriftzug „Willkommen in Ruhland“ vor.

Seniorenverband OV Ruhland

Traditionelle Dankesveranstaltung der Ruhlander Karnevalisten

Am ersten Juliwochenende hatten die Ruhlander Karnevalisten zu ihrem traditionelle Sponsorenfrühschoppen, Helfer, Freunde und Gönner des Vereins eingeladen. Zahlreiche Gäste waren der Einladung gefolgt. Die Karnevalisten zeigten Ausschnitte aus ihrer letzten Session und den Frauentagsveranstaltungen. Bei Wein, Bier und lecker Speisen wurde bis in die Abendstunden gefeiert. Gründe zum Feiern gab es genügend. Angefangen

vom erfolgreichen Auftritt der Trommelfrauen bei „Da steppt der Adler“ im Fernsehen, über sehr gut besuchte Karnevalveranstaltungen, bis hin zu den überaus beliebten Frauentagsveranstaltungen.
Aktuell bereiten die Ruhlander Narren ihre nächste Session vor. Jede Woche trifft sich die Programmrunde um Ideen und Vorschläge zusammenzutragen.

Auch die Vorbereitungen für das 17. Halloweenfest am 31. Oktober sind längst angelaufen. Traditionell wird es wieder einen großen Umzug geben. Auf dem Festplatz am Schützenhaus wird dann das große Halloweenfeuer angezündet. Nach der Wahl von Miss und Mister Halloween gibt es in diesem Jahr wieder Livemusik zu hören. Bei der Band „King Kreole“ aus Leipzig kommen alle Freunde handgemachter Rock’n Roll Musik auf ihre Kosten. Die Karnevalisten rufen heute schon Gruppen und Vereine der Region auf, sich aktiv am großen Halloweenzug zu beteiligen. Anmeldungen und Informationen dazu, können bei den bekannten Ansprechpartnern des Vereins abgegeben werden.
Das 17. Ruhlander Halloweenfest wird wieder von unserem Heimatsender „Antenne Brandenburg“ präsentiert.

Am 11.11., der diesmal auf einen Samstag fällt, wird um 11.11 Uhr der Bürgermeister entmachtet. Große Freude herrscht beim närrischen Volk darüber, dass für die neue Session bereits die beiden Prinzenpaare feststehen.

Allen Freunden des Ruhlander Karnevals wünschen die Karnevalisten schöne Sommerferien. Bleiben Sie gesund und ein bisschen närrisch.
Wir sehen und dann alle spätestens am 31.10. zum großen Halloweenfest.

Mit närrischen Grüßen

Ende der redaktionellen Verantwortung des Amtes Ruhland und der jeweiligen Gemeinden

Kirchliche Nachrichten

Katholische Pfarrgemeinde „St. Peter und Paul“ Senftenberg
mit den Kirchorten: Klettwitz, Ruhland, Schwarzheide
Pfarrer Roland Elsner (Tel.: 03573- 376513; pfarrer@katholisch-senftenberg.de

Allgemeine Katholische Gottesdienstordnung

Sonntagsgottesdienste

Sonnabend	17.30 Uhr	Klettwitz
Sonntag	08.00 Uhr	Ruhland/ Schwarzheide
	10.00 Uhr	Senftenberg

Werktagsgottesdienste

Dienstag	09.00 Uhr	Senftenberg
Mittwoch	18.30 Uhr	Klettwitz
Donnerstag	18.30 Uhr	Senftenberg
Freitag	09.00 Uhr	Ruhland

Kleiderkammer der Evangelischen Kirchgemeinde Ruhland

Dienstags von 13.30 bis 17.00 Uhr
Wo: Kirchplatz 3 in 01945 Ruhland
Was: Bekleidung für Frauen, Männer und Kinder

Impressionen von der 700-Jahrfeier

der Stadt Ruhland

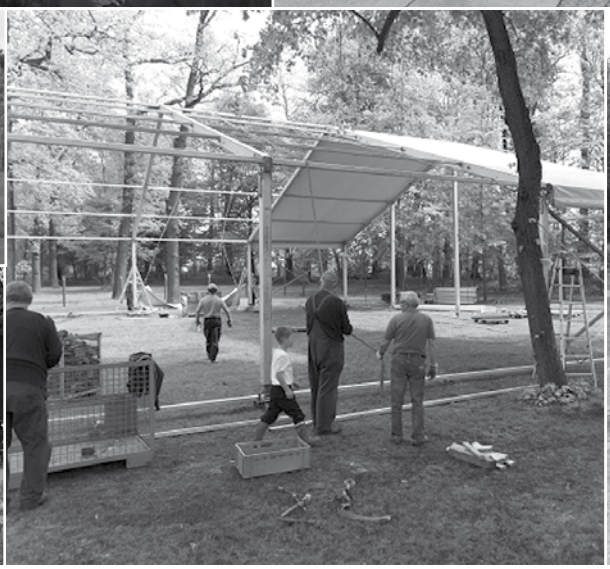

Anzeigen

TASCHEN
Kalender
2018
...mit Ihrem
persönlichen
Layoutwunsch
• Taschenkalendermaß (90 x 55 mm)
Vorderseite: Layout nach Wunsch
Rückseite: Kalendarium
• 4/4-farbig, 300g/m²
• im Preis enthalten Gestaltung, Druck, Kaschierung, abgerundete Ecken, Verpacken und Lieferung
ab 80,00 € zzgl. MwSt
DRUCK+SATZ
Druck+Satz Offsetdruck • Tel. 035753 - 17703 • beratung@drucksatz.com

kasimir
BEDACHUNG
André Kasimir Dachdeckermeister
Rohnaer Weg 2 • Jannowitz • 01945 Hermsdorf
Fon 035752.509854 • Fax 035752.961476
Funk 0162.2740597 • info@kasimir-bedachung.de
www.kasimir-bedachung.de

Rund ums Fahrrad
Inh. Andreas Miehle
• Fahrradverleih
• Reparaturannahme
• Große Auswahl an Fahrrädern
• Verkauf von Ersatzteilen und Zubehör
Hauptstraße 18 · 01945 Kroppen · Tel. (035755) 61 86
Öffnungszeiten: Mo geschlossen · Di-Fr 9-12 Uhr und 15-18 Uhr · Sa 9-12 Uhr

Ihr Haus:
kinderleicht gut versichert
LVM-Versicherungsagentur
Jens Arndt
Großer Siedlungsweg 6 B
01945 Hohenbocka
Telefon 035756 63747
Markt 16
01945 Ruhland
Telefon 035752 949234
info@arndt.lvm.de
LVM VERSICHERUNG

Senftenberger Eisenbahngeschichte(n)

Norbert Jurk

Neu erschienen in der ansprechenden regionalen Heimatserie, widmet sich Norbert Jurk seinem Lieblingsthema, der Eisenbahn. Angeregt von seinen Eltern und Verwandten, die in dieser Branche arbeiteten, beschäftigte er sich von klein an mit diesem Thema.

Norbert Jurk beschreibt im neuen Bildband die Anfänge der Senftenberger Bahngeschichte mit neuer Empfangshalle, der stetigen Entwicklung des Braunkohletagebaus sowie der Ziegeleien, Glashütten, Kalkbrennereien, Tonwarenfabriken usw. Mit dem Wachstum der Fabriken wuchs auch der Transportbedarf. Der ständige Ausbau des Streckennetzes für die Güterzüge und Personenzüge sowie die neue Errichtung eines groß angelegten Lokschuppens sind mit vielen Dokumenten, Fotos und Zeichnungen belegt. Auch der Stadtkern profitierte von dem schwungvollen Aufstieg. Sonderzüge, wie der größte reisende Zirkus Krone trafen in Senftenberg ein. Mit Tieren, Wohnungen und Menschen transportierte der Sonderzug eine eigene besondere Welt.

Der Bildband dokumentiert die wechselvolle Geschichte während des 2. Weltkriegs und in der Zeit danach.

Von der Dampflokomotive bis zur E-Lok ist die gravierende Entwicklung der Bahngeschichte beeindruckend festgehalten. Ein neues Kapitel Heimatgeschichte, dass unsere Stadt prägte, bewegende Geschichte schrieb und interessante Einblicke gibt. Für alle Heimatfreunde und Eisenbahner ein ganz besonderes Erlebnis. Erhältlich ist dieser Bildband in der

Buchhandlung Glück Auf,
Tel. 03573/3928, www.buchglueck.de .

+++! Zu vermieten !+++
Wohnungsvermietung in Ruhland (von privat)
Dresdener Str. / Nähe Markt
Helle 2-Raumwohnung im DG,
Wfl. ca. 55 m², Küchenzeile, Kellerraum,
frei ab 01.09.2017
Konditionen auf Anfrage
Tel.-Nr. 035752 / 30374

ZEIG ZIVIL COURAGE

NOTRUF 110

Gefährde Dich nicht selbst. Kümmere Dich um das Opfer.

WEISSER RING
Wir helfen Kriminalitätsopfern.

www.weisser-ring.de

Weniger ist leer.

Brot für die Welt

Bitte helfen Sie!
Postbank Köln 500 500 500
BLZ 370 100 50
www.brot-fuer-die-welt.de

Deutsches Zentralinstitut für soziale Fragen/DZI
dzi
DZI Spenden-Siegel. Gegründet – Zweckbindung

Tischlermeister
Veikko Thieme

Teichweg 30
01945 Tettau
Telefon: 03574/7373
Mobil: 0172/7967345
veikko.thieme@gmx.de

Wir bieten an:

- **Fenster** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Haustüren** in Kunststoff, Holz und Aluminium
- **Innentüren**
  hochwertige Furnier- und CPL Oberflächen
- **Rollladen** in Kunststoff und Aluminium
- **Wand- und Deckenverkleidungen**
- **Verlegen von Laminat**
- **Glaserarbeiten**
- **Anfertigungen** z. B. Garagentore aus Holz
- **Schärfdienst** Sägeblätter und -ketten
- **Fachgerechte Montage**

Ich freue mich auf Ihren Anruf!

Auch die kleinste Spende
hilft riesig.

Spendenkonto: 41 41 41
BLZ: 370 205 00 · DRK.de

DEUTSCHES ROTES KREUZ

Eines für alle ...

Ihr starker Partner
für gewerbliches Leasing
Den Kontakt zur AAB Leasing stellt gerne für Sie her:

LVM-Versicherungsagentur
Jens Arndt

Großer Siedlungsweg 6 B
01945 Hohenbocka
Telefon 035756 63747

Markt 16
01945 Ruhland
Telefon 035752 949234

info@arndt.lvm.de

LVM VERSICHERUNG

Attraktives Wohnen in Ruhland mit Service durch den Martinshof Rothenburg

Martinshof
Rothenburg Diakoniewerk

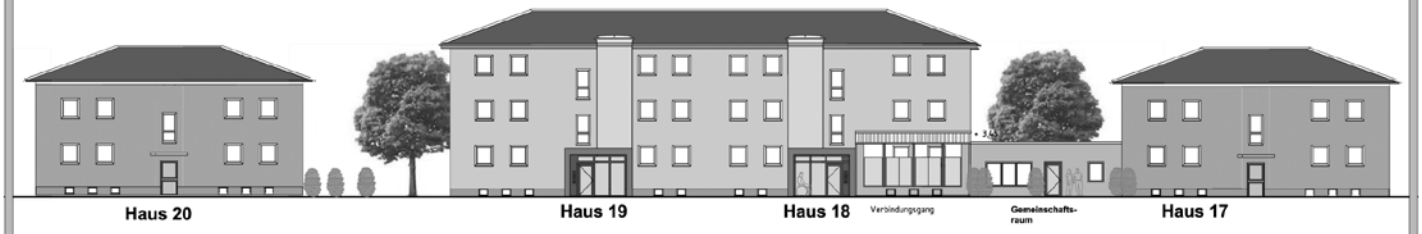

24 Altersgerechte 1- und 2-Raumwohnungen

mit Wohnflächen von ca. 30 m² bis ca. 63 m²

Hochwertig saniert mit großem Balkon,
schwellenlos und bequem mit dem Aufzug im Haus 18 / 19 erreichbar,
Gemeinschaftsraum mit Versorgungsangeboten,
Grundserviceleistungen vor Ort,
Vermittlung von zusätzlichen Hilfeleistungen und Service

Reservierungen und Kontakt:

Frau V. Voigt in Cottbus in der W.-Rathenau-Str. 37
Telefon: 0355 289135018
Fax: 0355 702527
e-mail: v.voigt@ik-bau.de